

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.10.2024
Zu Ltg.-**527/XX-2024**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 28. Oktober 2024

LHSTV-P-L-397/329-2024

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Pfister betreffend Umstrittene Ortserweiterung in Türnitz – Gefahr für Umwelt und Ortsbild?, zu Zahl Ltg.- 527/XX-2024 darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Änderungen von Örtlichen Raumordnungsprogrammen obliegen im Rahmen ihrer verfassungsmäßig zugeschriebenen Gemeindeautonomie den Gemeinden selbst. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung gemäß NÖ Raumordnungsgesetz werden die Einhaltung der verbindlichen Planungsrichtlinien sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen geprüft und sichergestellt. So natürlich auch im Fall der Marktgemeinde Türnitz.



Unter anderem dürfen Neuausweisungen von Bauland gemäß § 14 Abs. 2 Z2 des NÖ Raumordnungsgesetzes nur dann erfolgen, wenn langfristiger Bedarf dokumentiert ist. Davor sind Baulandreserven sowie die beobachtete und abschätzbare Entwicklung im Bestand zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise sind von der Gemeinde zu erbringen und werden im Zuge der fachlichen Prüfung durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft.

Ebenso sind von der Gemeinde Abschätzungen der Umweltauswirkungen im Zuge der Strategischen Umweltprüfung vorzunehmen, zu dokumentieren und im Zuge der Beschlussfassung vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen. Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung des Landes werden Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft.

Durch Richtlinien und Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumordnung werden baulichen Tätigkeiten der Gemeinden im Rahmen der verfassungsgemäßen Gemeindeautonomie vielfältige Grenzen gesetzt, die unter anderem Zersiedlung begrenzen und hintanhaltend sollen. Dazu gehören strenge gesetzliche Planungsrichtlinien, Siedlungsgrenzen und allenfalls Regelungen und Vorgaben durch das NÖ Naturschutzgesetz.

Weiters wird durch die Vorgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes, wonach bei der Widmung von neuem Bauland dessen rasche Bebauung sichergestellt werden muss, der Hortung von Bauland und Immobilienspekulation entgegen gewirkt.



Die im NÖ Raumordnungsgesetz vorgesehene öffentliche Auflage des Entwurfs von Änderungen eines örtlichen Raumordnungsprogramms dient der Information der Bevölkerung sowie der Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitere Maßnahmen liegen im eigenen Entscheidungsbereich der zuständigen Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Pernkopf, e.h.

